

A U S Z U G A U S D E M G E M E I N D E R A T S P R O T O K O L L

über die Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2005

**40 km/h Verordnung (alle Gemeindestraßen)**

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Ing.-Büros Schlosser/Rauch sowie des abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens auf allen Gemeindestraßen eine 40 km/h Geschwindigkeits-beschränkung nach § 20 Zif. 2a StVO zu verordnen.

Für die Verordnung der 40 km/h Beschränkung auf der L8 (Dörferstraße) wird beim Amt der Tiroler Landesregierung angesucht, sobald die von der zuständigen Behörde geforderten Ergänzungen des vorliegenden Gutachtens vorliegen.

**Vergabe Planung- und Bauleitung Gehwegerrichtung Buchenstraße**

Im Budget 2005 wurden bereits Vorkehrungen für die Planung eines Gehweges in der Buchenstraße (von der Birkengasse bis zur Ahornstraße) getroffen. Nun sollen die Planungs- und Vermessungsarbeiten vergeben werden. Das Ing.- Büro Knoll war mit € 9.749,49 Billigstbieter für die Planungsarbeiten. Das Angebot wurde mittels beschränkter Ausschreibung ermittelt und ist inkl. Mwst.

Von dieser Summe werden im heurigen Jahr € 5.160,-- wirksam (Planungsanteil). Die restliche Summe ist im Jahr der Verwirklichung vorzusehen.

Der Gemeinderat beschließt, die Planungs- und Bauleitungsarbeiten für die Errichtung eines Gehweges in der Buchenstraße im Bereich von der Ahornstraße bis zur Birkengasse an das Ing.-Büro Knoll zum Preis von € 9.794,49 inkl. MwSt. zu vergeben.

**Vergabe Vermessung Gehwegerrichtung Buchenstraße**

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessungsarbeiten für die Gehwegerrichtung in der Buchenstraße (Naturstandsaufnahme) an das Vermessungsbüro Ernst zum Preis von € 540,-- inkl. MwSt. zu vergeben.

Das Angebot der Büros Höflinger beträgt 720,-- €, das Büro Thurner hat kein Angebot gelegt.

**Umgestaltung Kreuzung Bahnhofstraße/Gartenweg – Beschluss über Grundeinlösungen**

Im Zuge der Umgestaltung der Kreuzung Bahnhofstraße/Gartenweg auf Grund des im Verkehrsausschuss besprochenen Projektes sind Grundeinlösungen für die Verbesserung des Kurvenradius notwendig. Die Vorverhandlungen mit dem Grundbesitzer sind geführt worden und es soll nun die Festlegung über die Höhe des m<sup>2</sup>-Preises getroffen werden.

Der Grundbesitzer sei nur bereit den benötigten Grundstücksteil abzutreten, wenn die Gemeinde das gesamte Grundstück – auf dem sich auch das Pumpwerk der Gemeinde Rum befindet und er es daher nicht bebauen könne – ankaufte. Er habe zu diesem Zweck das Nachbargrundstück gekauft und verlange nun von der Gemeinde den wohnbaugeforderten m<sup>2</sup>-Preis.

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb des Grundstückes.

**Beschluss über Ausführung Kreuzung Bahnhofstraße/Gartenweg**

Der Gemeinderat beschließt, die Kreuzung Bahnhofstraße/Gartenweg nach dem Detailentwurf 2001, Variante A. von DI Hugo Knoll zu verwirklichen.

**Verlängerung Halteverbot Aurain**

Der Gemeinderat beschließt, gem. § 94 d in Verbindung mit § 43 (1)b Ziffer 1 der STVO 1960 zu verordnen:

Für den südlichen Teil des Aurains wird von der Einfahrt zur Tiefgarage des Objektes Aurain 19 bis zu den bestehenden Parkplätzen unmittelbar vor der Kreuzung mit der Bahnhofstraße ein „Halte- und Parkverbot“ nach § 52 a Ziffer 13 b STVO 1960 erlassen.

### **ergänzender Bebauungsplan Schulstraße-Süd**

In Verbindung mit zwei bereits in Ausarbeitung befindlichen Planungsprojekten auf der Gp. 1450/2 und 1450/7 (unterhalb des Feuerwehrhauses) soll für den Planungsbereich „Schulstraße Süd“ nunmehr zum allgemeinen Bebauungsplan ein ergänzender erlassen werden.

Unter Bezugnahme auf die randliche, ortsbildmäßig sensible Lage wird die Baumassendichte höchstens mit 2,00 BMD festgelegt.

Als Bauweise gilt offene Bauweise 0,6 TBO. Die Bauplatzgröße wird mit 800 m<sup>2</sup> beschränkt, um eine Grundstückunterteilung zu erzwingen und damit kleinteilige Baustrukturen in dieser Ortsrandlage zu gewähren.

Zur Beschränkung der Maßstäblichkeit und zur Erzielung einer der Umgebung angepassten Bebauungstypologie wird eine Höhenbeschränkung mit 3 oberirdischen Geschossen, verknüpft mit einer talseitigen Wandhöhe höchst von 9,50 m vorgegeben.

Die Verkehrserschließung als Bestandteil des allgemeinen Bebauungsplanes wird übernommen. Zu dieser Hauptverkehrsstraße wird ein Baufluchtlinienabstand von 4 m festgelegt.

Aufgrund der zukünftigen Bedeutung dieser Straße werden auch für die gem. § 5 Abs. 2 TBO 2001 vor der Baufluchtlinie grundsätzlich möglichen Nebengebäude und Nebenanlagen insofern Einschränkungen getroffen, als dieselben aus ortsbildmäßigen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten mindesten 2 m hinter der Straßenfluchtlinie anzuordnen sind.

Der Gemeinderat beschließt, den ergänzenden Bebauungsplan E/013/04/2005, die Grundstücke Nr. 1450/2, 1450/3, 1450/4, 1450/5, 1450/6, 1450/7, 1450/8 und 1450/9 betreffend, zur allgemeinen Einsicht während vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen. Außerdem wird beschlossen, den allgemeinen Bebauungsplan Schulstraße Süd E/013/04/2005 gleichzeitig zu erlassen. (Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von hiezu berechtigten Personen oder Stellen abgegeben werden).

### **Wasser- und Kanalbauvorhaben Lärchenstraße – 3-Jahresprojekt - Auftragserteilung**

Der Gemeinderat beschließt, dass hiermit die Absicht erklärt wird, die Bauarbeiten für die Erweiterung bzw. Änderung der Wasserversorgungsanlage im Gebiet von Hoch-Rum (WVA – BA 05) sowie für die Erweiterung der Abwasserversorgungsanlage Lärchenstraße (ABA - BA 08) auf Grund des Ergebnisses der öffentlich durchgeführten Ausschreibung zum Preis von 1.028.283,69 an die Firma „DURST – Bau GmbH“ zu vergeben.

Die Angebotssumme umfasst die Bau- und Materialkosten für die notwendigen Arbeiten der nächsten 3 Jahre, welche mit der Errichtung des neuen Hochbehälters „Schottleit'n“ verbunden sind (Änderung der Druckzonen und neue Leitungsverbindungen).

Im heurigen Budget werden von dieser Summe ca. € 700.000,-- wirksam, welche im außerordentlichen Haushalt berücksichtigt sind.

Die Absichtserklärung ist laut Bundesvergabe-gesetz notwendig. Nach Verstreichen einer zweiwöchigen Stillhaltefrist (ohne Einspruch) kann der Zuschlag definitiv auf Grund dieses GR-Beschlusses erfolgen.

### **Ankauf MAN – Lastkraftwagen mit Ladekran**

Für den Fuhrpark der Gemeinde soll ein LKW-Fahrzeug mit Ladekran angeschafft werden. Die Firma MAN hat ein Fahrzeug, welches den vorgegebenen Kriterien zur Gänze entspricht angeboten. Dieses Fahrzeug soll zum Gesamtpreis von € 153.377,60 inkl. MWST. angekauft werden.

Grundsätzlich wurde schon bei der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 22.03.2005 die Notwendigkeit eines Fahrzeuges als Ersatz für den STEYR Traktor und den 19 Jahre alten UNIMOG besprochen. Jetzt liegen Angebote vor.

Die Firma MAN bietet ein MAN-Grundfahrzeug plus Bordkran plus Ketten plus Aufhängungen und Humuszange an und sei das einzige seiner Klasse und mit keinem anderem angebotenen Fahrzeug vergleichbar. Man habe also nur bei diesem Anbieter Angebote eingeholt.

---

Der Gemeinderat beschließt, nach einem Verhandlungsverfahren mit der Firma MAN ein Fahrzeug der Type MAN LE 10.220 4X4 BB, Allrad mit Kipperfahrgestell und Ladekran zum Preis von € 153.377,60 € inkl. MwSt. anzukaufen.

**Neubestellung der Geschäftsführer der Immobilien Rum GmbH und der Sozialen Kompetenzzentrum Gemeinnützigen BetriebsgmbH**

Die Neubestellung der Geschäftsführer ist nicht nur in den Generalversammlungen der beiden Gesellschaften Immobilien Rum GmbH und Soziales Kompetenzzentrum Gemeinnützige BetriebsgmbH zu fixieren, sondern ist auch vom Gemeinderat vorzuschlagen.

Der Gemeinderat beschließt, den Obmann des Sozialausschusses Vbgm. Walter Trescher als Geschäftsführer des Sozialen Kompetenzzentrums Gemeinnützige BetriebsgmbH sowie den Obmann des Infrastrukturausschusses Ing. Christoph Kopp als Geschäftsführer der Immobilien Rum GmbH einzusetzen. Dies muss in weiterer Folge in den Generalversammlungen selbst auch noch beschlossen werden.